



EINE INITIATIVE DES
THÜRINGER PFLEGEPAKTES
www.pflege-braucht-helden.de

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.



Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V. zur Thüringer Verordnung über die Schiedsstelle nach § 36 Pflegeberufegesetze (ThürSchiedsVO-PfIBG)

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Thüringer Verordnung über die Schiedsstelle nach § 36 Pflegeberufegesetze (ThürSchiedsVO-PfIBG).

Bezüglich des Stellungnahmeverfahrens hat sich die LIGA Thüringen eng mit anderen anzuhörenden Leistungserbringerverbänden abgestimmt. In diesem Zusammenhang schließen wir uns vollumfänglich den getroffenen Aussagen in der Stellungnahme der Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen zur Thüringer Verordnung über die Schiedsstelle nach § 36 Pflegeberufegesetze (ThürSchiedsVO-PfIBG) vom 19. März 2019 an. Dies betrifft sowohl die Aussagen zu den darin vorangestellten Frage- und Problemstellungen als auch die fachliche Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen.

Die nachfolgenden Punkte ergänzen die o. g. Stellungnahme der Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen.

Zu: § 7 Abs. 3 S. 2- E:

„Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied muss unverzüglich seinen Stellvertreter zur Teilnahme auffordern und die Verhinderung sowie den Stellvertreter der Geschäftsstelle der Schiedsstelle mitteilen.“

Da sich die Pflicht der Schiedsstellenmitglieder – auch der Stellvertreter – an der Sitzungsteilnahme bereits aus der Verordnung selbst ergibt, ist eine „Aufforderung“ des verhinderten Mitgliedes an seinen Stellvertreter nicht erforderlich und allenfalls missverständlich, da dem verhinderten Mitglied für eine „Aufforderung“ im wörtlichen Sinne kaum eine Ermächtigung zukommen dürfte. Von daher genügt die Regelung, dass das verhinderte Schiedsstellenmitglied seinen Stellvertreter sowie die Geschäftsstelle über seine Verhinderung unverzüglich informiert.

Die LIGA Thüringen schlägt daher die Ersetzung des Entwurfs in § 7 Abs. 3 S. 2 mit folgendem Wortlaut vor:

„Bei Verhinderung haben die Mitglieder der Schiedsstelle unverzüglich ihre Stellvertretungen und die Geschäftsstelle zu benachrichtigen und bereits erhaltene Ladungsunterlagen an die Stellvertretung weiterzuleiten.“

Zu: § 11- E:

„Bei schriftlichem Verzicht aller Mitglieder der Schiedsstelle auf mündliche Verhandlung kann der Vorsitzende auf eine mündliche Verhandlung verzichten und eine Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen.“

Diese Formulierung erscheint insofern problematisch, da sie suggeriert, dass allein die Mitglieder der Schiedsstelle darüber disponieren können, ob eine mündliche Verhandlung stattfindet oder nicht. Dies steht aber in Widerspruch zu § 10, der eine mündliche Verhandlung vorschreibt. Daher muss in § 11 denotwendig auch der Verzicht der Verfahrensbeteiligten auf eine mündliche Verhandlung als weitere Voraussetzung aufgenommen werden.

Die LIGA Thüringen schlägt daher vor, die Worte „*und der Verfahrensbeteiligten*“ zwischen die Worte „Schiedsstelle“ und „auf“ in § 11 einzufügen.

Zu: § 12 Abs. 3 S. 2, 1. HS- E:

„Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen;“

Diese Formulierung ist insofern missverständlich, als sie nach ihrem Wortlaut als qualifizierte Mehrheitsentscheidung durch Entscheidung mit Mehrheit aller Mitglieder verstanden werden könnte und eine Entscheidung in „kleiner Besetzung“ nach § 12 Abs. 1 nicht möglich wäre.

Zur Klarstellung bittet daher die LIGA Thüringen um Einfügung des Wortes „*anwesenden*“ zwischen die Worte „der“ und „Mitglieder“ in § 12 Abs. 3 S. 2, 1. HS.

Erfurt am 19.03.2019